

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziale Arbeit - Diagnostik, Beratung und Intervention
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 13.11.2020

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.08.2021)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden für eine zeitgemäße, wissensbasierte und anwendungsorientierte Fallarbeit, Beratung und Intervention im Lebenslauf mit psychosozial mehrfach belasteten Kindern, Jugendlichen und Familien unter Einbeziehung von Netzwerkstrukturen zu befähigen und sie in die Lage zu versetzen, eigenständig für die Praxis nützliche, wissensbasierte Konzepte der Beratung und Fallarbeit sowie Intervention zu entwickeln und diese in die Praxis zu implementieren. ²Besonderer Nachdruck wird dabei auf das Lernen anhand konkreter Fallbeispiele gelegt.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention sind:

1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit oder eines verwandten Studiengangs (z. B. Bildung und Erziehung im Kindesalter, Management Sozialer Innovationen) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums einer verwandten Fachrichtung (z. B. Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Psychologie) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses

oder

3. der Nachweis eines erfolgreich abgelegten ersten juristischen Staatsexamens oder einer vergleichbaren Prüfung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

4. Der Nachweis entweder eines 22-wöchigen Praktikums im Rahmen des Hochschulstudiums nach den Nummern 1 bis 3 oder einer mindestens 22-wöchigen, bei höchstens zwei Arbeitgebern absolvierten einschlägigen Berufspraxis nach dem Hochschulstudium nach den Nummern 1 bis 3 oder einer einschlägigen Berufstätigkeit bei Aufnahme des Studiums.
5. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die erfolgreiche Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF Niveaustufe 3 oder besser) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.

²Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse bzw. vergleichbarer Prüfungen nach Absatz 1 Nummern 1- 3 entscheidet die Prüfungskommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu 90 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen, und 10 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen, vergeben.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Die Bewerbung um einen Studienplatz ist zum Wintersemester vom 02. Mai bis 15. Juli eines Jahres und zum Sommersemester vom 15. November bis 15. Januar eines Jahres möglich.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form einer mindestens 22-wöchigen, bei höchstens zwei Arbeitgebern absolvierten einschlägigen Berufspraxis (sofern im vorhergehenden BA-Studiengang kein Praktikum angerechnet wurde) oder in Form sonstiger außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin / dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzuweisen (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG). ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden vor der Immatrikulation bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach Mitteilung des Ergebnisses der nicht bestanden Masterarbeit erfolgen.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“ verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Diagnostik, Beratung und Intervention nach dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit - Diagnostik, Beratung und Intervention an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrveran- staltung	7) Prüfungsform und ggf. Gewichtung
G.1	Biopsychosoziale Mehrfachbelastung als Gegenstand der Wissenschaften	Biopsychosocial multiple and complex needs as a topic of scientific discourses	3	5	SU	schrP
F.1	Transdisziplinäre Zugänge zur Fallarbeit	Transdisciplinary approaches to case work	3	5	Pra	ModA
N.1.1	Beratungsstandards und Grundzüge der Beziehungsgestaltung	Standards of counselling and basics of relationship shaping	2	5	Pra	schrP
N.1.2	Rechtlicher Rahmen für Beratung	Legal framework for counselling	1		SU	
G.2.1	Grundlagen der Diagnostik	Basics of diagnostic approaches	1	5	SU	ModA
G.2.2	Entwicklung in Familie und Gemeinwesen	Development in family and community	2		SU	
F.2	Diagnose und Fallverstehen: Psychosoziale Ansätze	Diagnosis and understanding of case work: Psychosocial approaches	3	5	Pra	ModA
N.2	Ethik und Beziehungsgestaltung in der Beratung	Ethics and shaping relationships in counselling	3	5	SU	mdIP
G.3	Klinische Psychologie: Störungsbilder und ihre Diagnose	Clinical psychology: disorders and their diagnosis	3	5	SU	schrP
F.3	Wahlpflichtmodul: Praxis der psychosozialen Arbeit	Compulsory option module: Applied psychosocial work	3	5	Pra	ModA
N.3	Beratung in schwierigen Beratungskonstellationen	Counselling in difficult counselling settings	3	5	Pra	Präs
G.4	Interventionsforschung	Science of intervention	3	5	SU	ModA
F.4	Interventionen	Interventions	3	5	Pra	ModA
N.4	Normative Implikationen von Interventionen	Normative implications of interventions	3	5	SU	schrP
G.5	Forschungswerkstatt	Scientific workshop	3	5	Proj	ModA
F.5/N,5	Forschungsstrategien zur Masterarbeit	Research strategies for the Master's Thesis	4	10	SU	Präs
G/F/N.6	Masterarbeit	Master's thesis	---	15		MA
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis sechstes Studiensemester):			43	90		